

# Nichtoffizielle Lesefassung

## Allgemeinverfügung Vollzug des Infektionsschutzgesetzes Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie Ausgangsbeschränkungen

### Bekanntmachung des Landratsamtes Vogtlandkreis vom 30.11.2020 \*

Auf Grund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 28a Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), von denen § 28 Absatz 1 Satz 1 durch Artikel 1 Nummer 16 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I. S. 2397) geändert, § 28 Absatz 1 Satz 2 durch Artikel 1 Nummer 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) neu gefasst und § 28a Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 durch Artikel 1 Nummer 17 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I. S. 2397) eingefügt worden ist, sowie in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe vom 9. Januar 2019 (SächsGVBl. S. 83), der durch die Verordnung vom 13. März 2020 (SächsGVBl. S. 82) geändert worden ist, sowie in Verbindung mit § 8 Absatz 1, 2, 3 und 4 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 vom 27. November 2020 (SächsGVBl. 666) erlässt das Landratsamt Vogtlandkreis folgende

#### Allgemeinverfügung

1. Das Tragen einer Mund-Nasenbedeckung wird auch unter freiem Himmel täglich im Zeitraum von 0.00 Uhr bis 24.00 Uhr im Bereich von Fußgängerzonen (Verkehrszeichen 242.1 und 242.2 nach Anlage 1 zur Straßenverkehrsordnung) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Verkehrszeichen 325.1 und 325.2 nach Anlage 3 zur Straßenverkehrsordnung) sowie auf öffentlichen Parkplätzen und Parkplätzen vor Einkaufszentren, Geschäften und Läden, in Parkhäusern, auf Parkdecks, in Parkgaragen und in öffentlich zugänglichen Parkanlagen, auf Spiel- und Sportplätzen angeordnet. Ausgenommen sind die Fortbewegung ohne Verweilen mit Fortbewegungsmitteln und die sportliche Betätigung. Die Ausnahmen von der Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasenbedeckung nach § 3 Absatz 2 der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung gelten entsprechend.
2. Der Alkoholausschank ist in der Öffentlichkeit verboten. Die Abgabe von alkoholhaltigen Getränken ist nur in mitnahmefähigen und verschlossenen Behältnissen erlaubt.
3. Der Alkoholkonsum ist in der Öffentlichkeit verboten.
4. Der Betrieb von Einrichtungen der Erwachsenenbildung mit Ausnahme zulässiger Onlineangebote wird untersagt
5. Versammlungen nach Maßgabe des § 9 Abs. 1 der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung sind bis zu einer Teilnehmerzahl von maximal 200 Personen zulässig; im Einzelfall können Ausnahmen erteilt werden, wenn dies aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist.

## 6. Zeitlich befristete Ausgangsbeschränkungen

Das Verlassen der häuslichen Unterkunft ohne triftigen Grund wird untersagt. Triftige Gründe sind:

- a) die Abwendung einer Gefahr für Leib, Leben und Eigentum,
- b) die Ausübung beruflicher Tätigkeiten,
- c) der Besuch der Schule und von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung, Einrichtungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen, Einrichtungen der berufsbezogenen, schulischen und akademischen Aus- und Fortbildung sowie von Kirchen und anderen Orten der Religionsausübung,
- d) Versorgungsgänge für die Gegenstände des täglichen Bedarfs und der Einkauf in Ladengeschäften sowie die Inanspruchnahme sonstiger Dienstleistungen im Landkreis des Wohnsitzes und der angrenzenden Landkreise,
- e) die Wahrnehmung des notwendigen Lieferverkehrs, einschließlich Brief- und Versandhandel,
- f) Fahrten von Feuerwehr-, Rettungs- oder Katastrophenschutzkräften zum jeweiligen Stützpunkt oder Einsatzort,
- g) die Inanspruchnahme medizinischer, psychosozialer und veterinärmedizinischer Versorgungsleistungen sowie der Besuch Angehöriger der Heil- und Gesundheitsfachberufe, soweit dies medizinisch erforderlich ist oder im Rahmen einer dringend erforderlichen seelsorgerischen Betreuung,
- h) der Besuch bei Ehe- und Lebenspartnern sowie bei Partnern von Lebensgemeinschaften, hilfsbedürftigen Menschen, Kranken oder Menschen mit Einschränkungen, soweit sie nicht in einer Einrichtung sind, und die Wahrnehmung des Sorge- und Umgangsrechts im jeweiligen privaten Bereich,
- i) die Teilnahme an Zusammenkünften der Staatsregierung und der kommunalen Vertretungskörperschaften sowie die Teilnahme an Terminen der Behörden, Gerichte, Staatsanwaltschaften oder anderer Stellen, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen, dazu gehört auch die Teilnahme an öffentlichen Gerichtsverhandlungen und die Wahrnehmung von Terminen kommunaler Räte sowie von deren Ausschüssen und Organen und Maßnahmen, die der Versorgung oder der Gesundheitsfürsorge der Bevölkerung dienen. Die Teilnahme an öffentlichen Sitzungen und Terminen ist nach den geltenden Vorschriften zu gewährleisten,
- j) die Teilnahme an notwendigen Gremiensitzungen von juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts sowie von rechtsfähigen und teilrechtsfähigen Gesellschaften und Gemeinschaften, Betriebsversammlungen und Veranstaltungen der Tarifpartner, Sitzungen von Hochschulräten, Nominierungsveranstaltungen von Parteien und Wählervereinigungen,
- k) die Wahrnehmung unaufschiebbarer Termine gemeinsam mit einer Person eines weiteren Hausstands bei Gerichtsvollziehern, Rechtsanwälten, Notaren, Steuerberatern, Wirtschaftsprüfern und Bestattern und zur rechtlichen Betreuung,
- l) Zusammenkünfte und Besuche nach § 2 Absatz 1, 1a und 5 der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung,
- m) die Begleitung von unterstützungsbedürftigen Personen und Minderjährigen,
- n) Eheschließung im engsten Familienkreis, wobei die Anzahl 25 Personen nicht überschreiten darf,
- o) die Begleitung Sterbender sowie Beerdigungen im engsten Familienkreis, wobei die Anzahl 25 Personen nicht überschreiten darf,

p) Sport und Bewegung im Freien im Umkreis von 15 Kilometern des Wohnbereichs sowie Besuch des eigenen oder gepachteten Kleingartens oder Grundstücks unter Einhaltung der Kontaktbeschränkung nach § 2 Absatz 1 und 1 a der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung,

q) unabdingbare Handlungen zur Versorgung von Tieren.

Im Falle einer Kontrolle durch die zum Vollzug dieser Verfügung betrauten Stellen sind die triftigen Gründe durch den Betroffenen in geeigneter Weise glaubhaft zu machen. Eine Glaubhaftmachung kann insbesondere durch Vorlage einer Arbeitgeberbescheinigung, eines Betriebs- oder Dienstaussweises oder durch mitgeführte Personaldokumente erfolgen.

6a. Nachfolgende Einrichtungen dürfen nur unter Einhaltung der unten unter a) bis c) festgesetzten Maßnahmen besucht werden:

1. Alten- und Pflegeheime,

2. Einrichtungen nach § 2 Absatz 1 des Sächsischen Betreuungs- und Wohnqualitätsgesetz vom 12. Juli 2012 (SächsGVBl. S. 397), das zuletzt durch das Gesetz vom 6. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 466) geändert worden ist, und ambulant betreute Wohngemeinschaften, sowie Wohngruppen mit Menschen mit Behinderungen nach § 2 Absatz 2 und 3 des Sächsischen Betreuungs- und Wohnqualitätsgesetzes, soweit für diese der Teil 2 des Sächsischen Betreuungs- und Wohnqualitätsgesetzes Anwendung findet,

3. Krankenhäuser sowie Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt (Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 3 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I. S. 1045), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I. S. 1385) geändert worden ist),

4. genehmigungspflichtige stationäre Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe gemäß § 13 Absatz 3 Satz 1, § 19 Absatz 1 Satz 1, § 34 Satz 1, § 35, § 35 a Absatz 2 Nummer 3 und 4, § 42 Absatz 1 Satz 2 sowie § 42 a Absatz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch sowie Wohnstätten, in denen Leistungen der Eingliederungshilfe an Kinder und Jugendliche erbracht werden,

5. Werkstätten für behinderte Menschen und Angebote anderer Leistungsanbieter nach § 60 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I. S. 3234), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14. Dezember 2019 (BGBl. I. S. 2789) geändert worden ist, sowie andere tagesstrukturierende Angebote für Menschen mit Behinderungen

a) Jeder Bewohner, jeder Patient darf nur eine Person pro Tag als Besuch empfangen.

b) Vor bzw. beim Betreten der Einrichtung ist bei jedem Besucher/jeder Besucherin ein Antigentest auf das Vorhandensein des Coronavirus SARS-CoV-2 durchzuführen. Der Besuch darf nur bei einem negativen Testergebnis erfolgen. Dem Antigentest steht ein negativer PCR-Test gleich, der nicht älter als 48 Stunden ist.

c) Während der gesamten Dauer hat der Besucher/die Besucherin eine FFP2-Maske ohne Ausatemventil zu tragen.

d) In Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen nach Nummer 3 dürfen nur Patienten aufgenommen werden, die einen negativen PCR-Test, der nicht älter als 48 Stunden ist, vorweisen.

6b. Es wird empfohlen, dass das Personal der jeweiligen in Ziffer 6a genannten Einrichtungen

a) zwei Mal pro Woche mittels Antigentest auf das Vorhandensein des Coronavirus SARS-CoV-2 getestet wird,

b) im Rahmen seiner Dienstzeit, während und soweit es Kontakt mit anderen Menschen hat, eine FFP2-Maske ohne Ausatemventil trägt.

6c. Ambulanten Pflegediensten wird empfohlen, ihr Personal zwei Mal pro Woche mittels Antigentest auf das Vorhandensein des Coronavirus SARS-CoV-2 zu testen. Weiter wird empfohlen, dass das Personal beim Kontakt mit den zu pflegenden Menschen FFP2-Masken ohne Ausatemventil trägt.

7. Verschärfende Anordnungen der örtlichen Gesundheitsbehörden im Zusammenhang mit der Eindämmung der Corona-Pandemie bleiben unberührt.

8. Diese Allgemeinverfügung ist nach § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

9. Diese Allgemeinverfügung tritt am 1. Dezember 2020, 00.00 Uhr in Kraft und mit Ablauf des 28. Dezember 2020, 24.00 Uhr, außer Kraft.

#### **Begründung:**

Das Landratsamt Vogtlandkreis ist gem. § 28 Abs. 1 IfSG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeit nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe vom 9. Januar 2019 sachlich und gem. § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 3 a und Nr. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) örtlich zuständig.

Nach § 8 der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung hat das Landratsamt Vogtlandkreis über die Sächsische Corona-Schutz-Verordnung hinausgehende weitere Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie zu ergreifen, wenn bestimmte Inzidenzwerte überschritten sind. Maßgeblich für die weiteren Maßnahmen nach § 8 Abs. 3 und 4 der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung sind die veröffentlichten Zahlen des tagesaktuellen Lageberichts des Robert Koch-Instituts. Da der Inzidenzwert im Vogtlandkreis seit fünf Tagen über 200 Neuinfektionen auf 100.000 Einwohner liegt, waren außer den Maßnahmen in den Nummern 1 bis 4, die bei einer Inzidenz von ab fünf Tagen andauernden Überschreitung des Inzidenzwertes von 50 Neuinfektionen auf 100.000 Einwohnern anzuordnen sind, auch die in den Nummern 5 und 6 aufgeführten Maßnahmen zu treffen.

Wird der Inzidenzwert nach § 8 Abs. 3 Satz 1 oder Absatz 4 der Sächsischen Corona-Schutzverordnung unterschritten, bleiben die unter Nr. 1 bis 6 getroffenen Maßnahmen aufrechterhalten, soweit und solange diese zur Bekämpfung der SARS-CoV-2 Pandemie erforderlich sind.

Die unter 2. und 3. aufgeführten Maßnahmen sind geeignet zu verhindern, dass durch Missachtung der geltenden Einschränkungen auf Grund öffentlichen Alkoholkonsums eine weitere Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 bewirkt wird. Zudem sind sie geeignet, Umgehungen des Alkoholabgabe- und Konsum-Verbots der bisherigen Ziffern 2 und 3 der Allgemeinverfügung vom 30.11.2020 entgegen zu wirken. Sie sind notwendig, da auch auf

Grund alkoholbedingter Missachtung der getroffenen Anordnungen eine weitere Ausbreitung zu befürchten steht und die bisherigen mildereren Mittel in Form der lokalen Beschränkungen keine hinreichende Wirkung gezeigt haben. Gerade in Bezug auf die im Rahmen der Weihnachtsfeiertage bevorstehende höhere Anzahl von sozialen und familiären Kontakten ist eine vorherige Einschränkung zur Senkung der Inzidenzzahlen dringend geboten.

Die unter 6a bis 6c aufgeführten, zusätzlichen Maßnahmen sind geeignet, zu verhindern, dass das Coronavirus SARS-CoV-2 durch Besucher in die Heime getragen oder durch das Personal im Heim verbreitet wird. Sie sind notwendig, um die Versorgung in den Heimen weiterhin sicherzustellen und um das Infektionsgeschehen unter Kontrolle zu halten. Sie sind auch angemessen, weil dadurch ggf. die gänzliche Schließung eines Heimes vermieden werden kann. Hinzu kommt, dass sich sowohl in den Alters- und Pflegeheimen in der überwiegenden Anzahl Personen befinden, die aufgrund von Vorerkrankungen besonders gefährdet sind, sich zu infizieren und an COVID-19 zu versterben. Darüber hinaus ergibt sich bei diesem Personenkreis eher die Wahrscheinlichkeit für schwere Verläufe, die die Notwendigkeit mit sich bringt, in den Intensivstationen der Krankenhäuser behandelt zu werden.

Ein weiteres Ziel aller Maßnahmen ist daher, das Gesundheitssystem nicht zu überlasten und sicherzustellen, dass für Patienten mit schweren Verläufen, die zur Behandlung notwendigen Intensiv-Betten zu Verfügung stehen.

Angesichts der Gefahr der Verbreitung des Coronavirus in den oben genannten Einrichtungen mit den gravierenden Folgen, sind die ergriffenen Maßnahmen verhältnismäßig und beeinträchtigen den Einzelnen nicht unangemessen in seinem körperlichen Wohlbefinden und in seinem Recht auf freie Entfaltung seiner Persönlichkeit.

## **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Vogtlandkreis eingelegt werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Schriftlich oder zur Niederschrift

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

Die Anschrift lautet: Postplatz 5, 08523 Plauen

2. Elektronisch

Der Widerspruch kann auch elektronisch eingelegt werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a) Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Vertrauensdienstegesetz (eIDAS-Verordnung) in Verbindung mit der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 über den von der Behörde eröffneten Zugang für elektronische Dokumente. Die Adresse hierfür lautet:

landratsamt@vogtlandkreis.de

b) Versendung eines signierten elektronischen Dokuments mit der Versandart nach § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes, bei der der Absender sicher im Sinne von § 4 Abs. 1 Satz 2 De-Mail-Gesetz angemeldet ist, an folgende De-Mail-Adresse:

landratsamt@vogtlandkreis.de-mail.de

**Hinweis: Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail oder über das Kontaktformular auf der Homepage des Vogtlandkreises ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.**

Plauen, 30.11.2020

Rolf Keil  
Landrat

**\* Hinweise:**

Die vorstehend veröffentlichte Lesefassung der „Allgemeinverfügung – Vollzug des Infektionsschutzgesetzes – Maßnahmen anlässlich der Corona Pandemie“ beinhaltet:

1. die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Vogtlandkreis vom 30. November 2020, die am 1. Dezember 2020 in Kraft getreten ist,
2. die Änderung der Allgemeinverfügung laut Bekanntmachung des Landratsamtes Vogtlandkreis vom 2. Dezember 2020, die am 2. Dezember 2020 bekanntgemacht wurde,
3. die Änderung und Ergänzung vom 9. Dezember 2020, die am 9. Dezember 2020 bekanntgemacht wurde (Änderung der Ziffern 1 und 2, Einfügung der Ziffern 6a bis 6c).